

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Beim letzten Willen gibt es einiges zu bedenken

Vortrag „Erbschaft planen“ der Landfrauen in Meißenheim

Zum Vortrag „Erbschaft planen“ hatten die Meißenheimer Landfrauen in den Rathaussaal eingeladen. Rechtsanwalt Rüdiger Wingert zeigte Wege auf, wie ein Testament richtig gestaltet wird. Dabei ging es auch um Erbeinsetzung und Vermächtnisse unter Berücksichtigung von Pflichtteilen und Erbschaftssteuerrecht.

Das Gesetz sieht eine Erbfolge vor, wonach der überlebende Ehegatte und die Kinder je zur Hälfte gleichberechtigt an erster Stelle stehen. Durch ein privatschriftliches oder öffentliches Testament kann die gesetzliche Erbfolge geändert oder auch ausgeschlossen werden. Sind Ehegatten, Abkömmlinge oder Vorfahren als gesetzliche Erben von der Erbfolge ausgeschlossen, so haben sie als Pflichtteil Anspruch auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbrechts.

Ein wirksames privatrechtliches Testament ist vom Erblasser zu verfassen und zu unterschreiben. Es sollte eine klare Personenidentifikation (Name, Geburtsdatum, Geburtsort) enthalten und als Testament erkennbar sein.

Ehegatten können auch ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Unter der Überschrift „Gemeinschaftliches Testament“ schreibt einer eigenhändig alles nieder und der Partner schreibt eigenhändig darunter, dass dieses Testament auch seinen letzten Willen enthalte und unterzeichnet ebenfalls. Erbengemeinschaften können über den Nachlass nur einstimmig verfügen. Fehlende Einstimmigkeit führt leicht zu erheblichen Wertverlusten für alle Erben. Wingert rät von Erbengemeinschaften ab und empfiehlt die Einsetzung eines Einzelerben bei gleichzeitiger Anordnung angemessener Vermächtnisse für die weiteren Personen. Die Erfüllung dieses Verhältnisses lässt sich absichern durch Anordnung einer Testamentvollstreckung.

Quelle: Lahrer Zeitung